

## Anfrage

des Abgeordneten Dominic Hörlezeder

gemäß 39 Abs.2 LGO 2001

an Landeshauptfrau Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner

### betreffend **Rückforderung ausbezahlter Förderungen von ukrainischen Vertriebenen**

Wie bekannt wurde, versendet die Bezirkshauptmannschaft Amstetten Schreiben an ukrainische Vertriebene, in denen die Rückzahlung bereits seit 2022 ausbezahlter Förderungen gefordert wird. Begründet wird dies mit Vorgaben der NÖ Landesregierung, wonach sämtliche zusätzlichen Einkünfte – wie etwa Antiteuerungszahlungen, Klimabonus, Einkommenssteuer oder Heizkostenzuschüsse auf die Grundversorgung anzurechnen und daher rückzufordern seien. Zudem wird erläutert, dass die Rückzahlung entweder durch eine Kürzung der laufenden Grundversorgung (Einbehaltung von monatlich 100€) oder durch direkte Überweisung an die Bezirkshauptmannschaft erfolgen soll.

Diese Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Amstetten sind weder als Bescheid bezeichnet, noch sind darin Angaben über die rechtlichen Grundlagen betreffend Rückforderungen oder eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Teilweise wird unter den vermeintlich zu Unrecht erhaltenen Förderungen die Schulstarthilfe bei Menschen angeführt, die gar keine Kinder haben. Darüber hinaus werden Förderungen rückgefordert, die nicht anrechenbar sind auf Grundversorgung oder Sozialleistungen.

Der Klimabonus gilt (bis zu einer Bemessungsgrundlage von über 66.000 Euro) ausdrücklich nicht als Einkommen im Sinne des EStG (§6 KlimabonusG); er ist ausdrücklich nicht auf die Sozialhilfe anrechenbar (§ 7 KlimaBG). Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, darunter das Schulstartgeld, unterliegen ausdrücklich nicht der Einkommenssteuer (§3 Abs. 1 Z 7 EStG). Die Antiteuerungsmaßnahmen im Jahr 2023 sind ausdrücklich und regelmäßig so gestaltet worden, dass sie nicht einkommenssteuerpflichtig waren und nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden konnten.

Die Rückforderungen belaufen sich auf mehrere Tausend Euro. Es handelt sich dabei um Summen, die für Menschen in Grundversorgung völlig unleistbar sind. Durch dieses Vorgehen geraten Vertriebene in existenzbedrohende finanzielle Bedrängnis.

Daher stellt der gefertigte Abgeordnete folgende

## Anfrage

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Rückforderung der in den Briefen aufgelisteten Beträge?
2. Wie lautet der Beschluss der NÖ Landesregierung, auf den sich die Schreiben beziehen, im Wortlaut? Wann wurde er gefasst? Welche Mitglieder der NÖ Landesregierung waren dabei anwesend?
3. Wie lautet die, diesen Rückforderungen zu Grunde liegende Weisung an die Bezirkshauptmannschaften im Wortlaut?
4. Wer hat die Weisung erteilt?
5. Gibt es zu der, von den Bezirkshauptmannschaften gewählten Vorgehensweise vorbereitende Gutachten? Wenn ja, bitte um Beilage.
6. Gibt es seitens der Behörde vorbereitende interne Ausführungen bzw. rechtliche Überlegungen zur gewählten Vorgehensweise? Wenn ja, bitte um Beilage.
7. Warum werden Klimaboni rückgefordert, obwohl diese ausdrücklich nicht als Einkommen nach dem EStG gelten (§6 Klimabonusgesetz) und auch nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden dürfen (§7 Klimabonusgesetz)?
8. Warum werden Schulstartgelder zurückgefordert, obwohl diese nach §3 EStG nicht als Einkommen gelten und daher nicht der Einkommenssteuer unterliegen und auch nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden können?
9. Warum enthalten die Schreiben mit der Ankündigung der Rückforderung bzw. mit der Kürzung der zukünftigen Bezüge keine Rechtsmittelbelehrung?
10. Wie kommen die betroffenen Menschen zu einem Bescheid iZm der angekündigten Kürzung ihrer Bezüge?
11. Wie viele Mitarbeiter:innen der Bezirkshauptmannschaften waren oder sind an der Ausarbeitung, der Recherche und Überprüfung sowie der Formulierung und Verfolgung der Rückforderungen beteiligt?
12. Wie viele Personalstunden sind bei dieser Tätigkeit im Juni, im Juli bzw. im August 2025 angefallen?
13. In wie vielen Fällen wurden Rückforderungen bzw. Einbehaltungen zukünftiger Leistungen brieflich angekündigt?
14. In wie vielen Fällen wurde die Grundversorgung aufgrund von Einbehaltungen bereits gekürzt ausbezahlt?
15. Wie viele Betroffene haben bereits eine Rückzahlung geleistet?
16. Warum erfüllt eine Rückforderung bzw. eine Einbehaltung nach Ansicht der NÖ Landesregierung ohne bestehende gesetzliche Grundlage nicht den Straftatbestand des Amtsmissbrauchs?